

# Gewerbeverein Hattersheim e. V.

Schulstrasse 41

65795 Hattersheim

Internet [www.gewerbeverein-hattersheim.de](http://www.gewerbeverein-hattersheim.de) Email [info@gewerbeverein-hattersheim.de](mailto:info@gewerbeverein-hattersheim.de)

Reinhard Herden, 1. Vorsitzender

Kontaktdaten Tel. 06190-97660, [reinhard.herden@pre-gmbh.de](mailto:reinhard.herden@pre-gmbh.de)



bisherige Satzung Gewerbeverein Hattersheim	Satzung Gewerbeverein Hattersheim Entwurf neue Satzung
1 Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Hattersheim e.V.	<b>§ 1 Präambel</b> Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim am Main und führt die Bezeichnung "Gewerbeverein Hattersheim e. V." (im Folgenden GVH genannt). Der Verein ist unter der Nummer 7397 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2 Der Zweck des Gewerbeverein Hattersheim e.V. ( im Folgenden GVH genannt ) ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Industrie, Handel, Handwerk und der freien Berufe, sowie die Förderung allgemeiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben.	<b>§ 2 Vereinszweck</b> (1) Die Aufgabe des GVH ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen von Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und der freien Berufe sowie die Förderung allgemeiner im öffentlichen und unternehmerischen Interesse liegenden Aufgaben und Vorhaben. (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 AO. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ausschüttungen jedweder Art aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen. (3) In den Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins sollen durch Vorträge und Aussprachen die Belange der Mitglieder behandelt werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben sind auf die gemeinsamen Interessen des Vereins und der Stadt abzustimmen. (4) Mit den wirtschaftlichen Vereinigungen benachbarter Städte und Gemeinden ist durch Aufnahme freundschaftlicher Verbindung ein gegenseitiger Meinungs austausch zu pflegen und gegenseitige Unterstützung aufzubauen.
3.1 Erwerb der Mitgliedschaft a) Personen und Firmen, die in Hattersheim ein selbstständiges Gewerbe betrieben oder freien Berufen angehören b) Firmen und Institute, die einen Zweigbetrieb oder eine Geschäftsstelle in Hattersheim unterhalten, c) Personen, die in Hattersheim selbstständig tätig waren d) Personen, die nicht unter a) bis c) fallen, können auf Beschluss des Vorstandes als Mitglied aufgenommen werden 3.2 Beginn der Mitgliedschaft Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des GVH einzureichen 3.3 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. b) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Vereinsinteressen gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über einen möglichen Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu befinden. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Eichrichtungen des GVH nicht zu.	<b>§ 3 Mitgliedschaft</b> Mitglied des GVH kann werden: (1) Jeder/Jedes in Hattersheim am Main und in der unmittelbaren Umgebung ansässige Gewerbebetrieb, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie die freiberuflich Tätigen soweit eine unternehmerische Grundlage gegeben ist. (2) Einzelpersonen, die in Hattersheim am Main eine selbständige, gewerbetreibende oder freiberufliche Tätigkeit ausüben. (3) Einzelpersonen, die nicht unter 2 und 3 fallen, können auf Antrag und Beschluss des Vorstandes als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. (4) Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliederrechte sind nicht übertragbar

# Gewerbeverein Hattersheim e. V.

Schulstrasse 41

65795 Hattersheim

Internet [www.gewerbeverein-hattersheim.de](http://www.gewerbeverein-hattersheim.de) Email [info@gewerbeverein-hattersheim.de](mailto:info@gewerbeverein-hattersheim.de)

Reinhard Herden, 1. Vorsitzender

Kontaktdaten Tel. 06190-97660, [reinhard.herden@pre-gmbh.de](mailto:reinhard.herden@pre-gmbh.de)



	<p><b>§ 4 Beginn und Ende Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstands des GVH zustellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen verletzt oder gefährdet oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über einen möglichen Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu befinden. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Eichrichtungen des GVH nicht zu, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>
<p>4 Rechte der Mitglieder Die Mitglieder sind berechtigt, a) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen b) an den Versammlungen teilzunehmen Pflichten der Mitglieder a) die gemeinsamen Belange wahrzunehmen und zu fördern b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen</p>	<p><b>§ 4 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>Die Mitglieder des GVH sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.</p> <p>Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und Anträge zur Förderung der Vereinsziele zu stellen.</p> <p>Die Mitglieder können sich aktiv in Projekte, Veranstaltungen und Vorhaben des Vereines einbringen.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen kann jedes Mitglied seine Stimme abgeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>
	<p><b>§ 5 Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>Die Mitglieder haben die Pflicht, die gemeinsamen Ziele, Interessen und Belange zu fördern und wahrzunehmen, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Mitgliedsbeiträge zu leisten und zum nachhaltigen Vereinsleben beizutragen.</p>
<p>5 Mitgliedsbeiträge Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die jährliche Generalversammlung festgelegt</p>	<p><b>§ 6 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>Die Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder festgelegt.</p>
<p>6 Vereinsorgane, Vereinsorgane sind: Die Generalversammlung Der Vorstand Die Mitgliederversammlung</p>	<p><b>§ 7 Organe des Vereins</b></p> <p>(1) die Mitgliederversammlung (2) der Vorstand</p>
<p>7 Die Generalversammlung 7.1 Die Generalversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. 7.2 Der Generalversammlung obliegt: a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenbe-</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlungen</b></p> <p>(1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Vorstand bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p>

# Gewerbeverein Hattersheim e. V.

Schulstrasse 41

65795 Hattersheim

Internet [www.gewerbeverein-hattersheim.de](http://www.gewerbeverein-hattersheim.de) Email [info@gewerbeverein-hattersheim.de](mailto:info@gewerbeverein-hattersheim.de)

Reinhard Herden, 1. Vorsitzender

Kontaktdaten Tel. 06190-97660, [reinhard.herden@pre-gmbh.de](mailto:reinhard.herden@pre-gmbh.de)



<p>richts b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer c) die Entlastung des Vorstandes d) die Wahl des Vorstandes e) die Wahl des Kassenprüfers f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge g) Satzungsänderungen h) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge i) Auflösung des Vereins 7.3 Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.</p>	<p>(2) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenfalls muss der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen. (3) In der Regel soll im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres eine weitere informatorische Mitgliederversammlung stattfinden. (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen wird eine Protokoll erstellt, das in der folgender Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt und zur Abstimmung gestellt wird, bei Annahme des Protokolls ist es von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. (5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. oder in Vertretung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.</p>
<p>8 Mitgliederversammlung Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Daneben sind durch den Vorstand auf Antrag von 1/10 der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.</p>	<p><b>§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b> (1) Die Entgegennahme des Geschäfts-, Tätigkeits- und Kassenberichte (2) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (3) Die Entlastung des Vorstandes (4) Die Wahlen zum Vorstand (im Wahljahr) (5) Die Wahl der Kassenprüfer (6) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (7) Die Abstimmung über Satzungsänderungen (8) Die Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge (9) Die Auflösung des Vereins</p>
	<p><b>§ 10 Beschlüsse</b> Die Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit über Anträge gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen sind die Mitglieder mit Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die vorgesehenen Satzungsänderungen hinzuweisen.</p>
<p>9 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassierer und 5 Beisitzer. Die Beisitzer erhalten verschiedene Sachgebiete vom Vorstand zugewiesen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei ungeraden Jahreszahlen scheidet der 1. Vorsitzende und Schriftführer sowie Beisitzer 2 und 4 aus. Bei geraden Jahreszahlen scheidet der 2. Vorsitzende und Kassiere, der 1., 3. und 5. Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><b>§ 11 Der Vorstand</b> Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus bis zu 11 Personen: <b>a) geschäftsführender Vorstand gem. 26 BGB mit</b> 1.) dem/der ersten Vorsitzenden 2.) dem/der zweiten Vorsitzenden 3.) dem/der Schriftführerin 4.) dem/der Kassiererinnen <b>und dem erweiterten, stimmberechtigten Vorstand mit</b> 5.) bis zu sieben Beisitzern und Beisitzerinnen</p> <p>Die Wahl kann in geheimer oder öffentlicher Abstimmung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die erneute Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode endet an der für die Neuwahlen vorgesehenen Mitgliederversammlung.</p>

# Gewerbeverein Hattersheim e. V.

Schulstrasse 41

65795 Hattersheim

Internet [www.gewerbeverein-hattersheim.de](http://www.gewerbeverein-hattersheim.de) Email [info@gewerbeverein-hattersheim.de](mailto:info@gewerbeverein-hattersheim.de)

Reinhard Herden, 1. Vorsitzender

Kontaktdaten Tel. 06190-97660, [reinhard.herden@pre-gmbh.de](mailto:reinhard.herden@pre-gmbh.de)



<p><b>10 Pflichten des Vorstandes</b> Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere Beschlussfassungen in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben. Zu den dringenden Angelegenheiten ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinssammlungen. Er ist verantwortlich für die Überwachung der durch die Versammlung und den Vorstand gefassten Beschlüsse. Er vertritt den Verein gegenüber amtlichen, halbamtlichen und privaten Stellen. Der Schriftführer führt die Mitgliederkartei, den Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und fertigt die Protokolle an. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte, überwacht den Beitragseingang. Er ist verantwortlich für die pünktliche Entrichtung von Beiträgen an Verbände und Versicherungen. Die Beisitzer haben die ihnen vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben fach- und sachgerecht wahrzunehmen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit dem Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB</p>	<p><b>§ 12 Aufgaben des Vorstandes</b> (1) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliederversammlungen rechenschaftspflichtig. (2) Der/die 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt diese Aufgaben der/die 2. Vorsitzende. (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag, im Verhinderungsfalle die Stimme des/der 2. Vorsitzenden (4) Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf und die dabei gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. (5) Der/die Schriftführer/in hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen. (6) Der/die Kassierer/in hat für die regelmäßige Erhebung der Beiträge zu sorgen, die Vereinskasse zu führen, Ausgaben nach den Weisungen des/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu leisten und die Buchungen über Einnahmen und Ausgaben laufend vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat er/sie die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzulegen und zu erläutern. (7) Der/die Kassierer/in führt die Mitgliederliste und wird dabei von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden unterstützt. (8) Der Vorstand kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung für die Verteilung von Aufgaben geben, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und weitere Mitglieder für Einzelaufgaben berufen.</p>
	<p><b>§ 13 Kassenprüfer</b> (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäß Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind in der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. (2) Den beiden Kassenprüfern/innen obliegt es, die Buch- und Kassenführung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. (4) Die Kassenprüfer können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand zu berichten.</p>
<p><b>11 Beschlussfassung der Vereinsorgane</b> Jedes Vereinsorgan ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzungen und Versammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der</p>	

# Gewerbeverein Hattersheim e. V.

Schulstrasse 41

65795 Hattersheim

Internet [www.gewerbeverein-hattersheim.de](http://www.gewerbeverein-hattersheim.de) Email [info@gewerbeverein-hattersheim.de](mailto:info@gewerbeverein-hattersheim.de)

Reinhard Herden, 1. Vorsitzender

Kontaktdaten Tel. 06190-97660, [reinhard.herden@pre-gmbh.de](mailto:reinhard.herden@pre-gmbh.de)



Mitglieder anwesend ist. Sie bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	
12 Zur Prüfung der ordnungsgemäß Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind jährlich 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Sie haben Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.	
13 Schlichtung von Streitigkeiten Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Besitzern besteht. Dieses Schiedsgericht wird von einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.	
14 Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.	<b>§ 14 Auflösung des Vereins</b> Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn die Einladung ordnungsgemäß unter ausdrücklichen Hinweis auf den Antrag auf Auflösung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einem $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss den Verein auflösen. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb von 8 Tagen eine zweite Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden. Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, gilt er als aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
	<b>§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit</b> Jegliche Tätigkeit der Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich
15 Der Vorstand ist ermächtigt, die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.	<b>§ 16 Eintragung ins Vereinsregister</b> Ins Vereinsregister wird neben dem/der 1. Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in eingetragen. Der Vorstand hat für rechtzeitige und vollständige Abgabe von Meldungen an Vereinsregister zu sorgen.
	<b>§ 17 Beschluss der Satzungsänderungen</b> Vorstehende Satzung wurde von der am _____ stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.